

# Statuten Theatergesellschaft Bad Ragaz

## Artikel 1: Name, Sinn und Zweck

Die am 19. Juni 1979 gegründete Theatergesellschaft Bad Ragaz bezweckt das Spielen guter Theaterstücke jeder Art. Besonderen Wert wird auf das Pflegen der Kollegialität, Geselligkeit und Gemütlichkeit gelegt.  
Die Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr, jedoch spätestens bis Ende Juni statt.

## Artikel 2: Mitgliedschaft

Die Theatergesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder sind jene, die in irgendeiner Form mitarbeiten sowie den Jahresbeitrag bezahlen. Passivmitglieder bezahlen nur einen Jahresbeitrag. Aktiv- und Passivbeiträge werden jedes Jahr an der Hauptversammlung neu festgelegt. Ehrenmitglieder werden jene, die 20 Jahre im Verein als Aktivmitglied tätig waren oder sich 15 Jahre als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellen. Mitglied der Theatergesellschaft kann jedermann werden.

## Artikel 3: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Regisseur gehört nicht in den Vorstand, er kann aber beigezogen werden. Wird jedoch ein Vorstandsmitglied zum Regisseur gewählt, kann dieses seinen Vorstandssitz beibehalten. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt.

## Artikel 4: Die Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. An der Hauptversammlung werden alle Geschäfte erledigt, die in den Statuten aufgeführt sind. Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung zuzustellen. Ein Drittel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Die statuarischen Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Appell (Präsenzliste)
3. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Regisseurs
  - c) des Kassiers
  - d) der Rechnungsrevisoren
5. Wahlen
6. Anträge
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Mutationen
9. Ehrungen, Diskussion, Verschiedenes

Artikel 5: Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus 5 Mitgliedern, davon ist eines der Regisseur, eines ein Vorstandsmitglied und drei Vereinsmitglieder. Sie hat die die Aufgabe, durch sorgfältiges Bearbeiten verschiedener Theaterstücke das in jeder Hinsicht beste auszuwählen. Die Kommission wird jährlich nach der Hauptversammlung gebildet. (Interessierte Mitglieder melden sich beim Vorstand). Der Regisseur organisiert das Vorgehen bis zur endgültigen Stückauswahl.

Artikel 6: Mutationen

Ein- und Austritte werden an der Hauptversammlung vom Vorstand veröffentlicht und von den Anwesenden bestätigt. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Bezahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr ein, wird dieses Mitglied vom Verein ausgeschlossen.

Artikel 7: Rechte und Pflichten

Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder erhalten pro Jahr eine Freikarte.

Artikel 8: Vermögensverwaltung

Der Kassier hat die Kasse nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten. Sämtliche Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsi-denten visiert werden.

Artikel 9: Geschäftsprüfungskommission / Rechnungsrevisoren

An der Hauptversammlung werden die Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer jedes einzelnen Revisors dauert zwei Jahre, wobei jedes Jahr im Turnus ein Revisor neu gewählt wird.

Diese Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Vereins zu prüfen, der Vereinsleitung zu Handen der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten sowie eventuelle Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 10: Finanzen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 11: Vertretung nach aussen

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zu zweit der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands sind jedoch ermächtigt, die übliche Korrespondenz ihres Ressorts einzeln zu unterschreiben.

*Mutation der Statuten an der Hauptversammlung 2011*